



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/2370**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2370

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Welche Frist der Bearbeitung gilt, wenn ein Bürger einen Antrag stellt, Mitglied in einer Freiwilligen Feuerwehr zu werden?

Antwort auf Frage 1:

Eine Frist ist in landesweit geltenden Regelungen nicht vorgesehen. Es handelt sich allerdings um ein Verwaltungsverfahren, dass nach § 10 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zügig durchzuführen ist. Als Anhaltspunkt für eine zügige Behandlung wird regelmäßig von drei Monaten ausgegangen. Eine Frist kann gegebenenfalls innerhalb der jeweiligen Kommune geregelt werden.

Frage 2:

Muss eine Ablehnung eines Mitgliedsantrages vom Träger der Feuerwehr begründet werden? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort auf Frage 2:

Nach § 2 Satz 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren bedarf der Bescheid der Schriftform. Der Bescheid ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden.